



Protokollauszug vom

29.10.2025

Departement Finanzen / Steueramt:

Motion betreffend Regelmässiger Ausgleich der «warmen Progression» (KR-Nr. 412/2023) – Vernehmlassung zuhanden des Kantons Zürich

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/814

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort bezüglich Motion betreffend Regelmässiger Ausgleich der «warmen Progression» (KR-Nr. 412/2023) wird gemäss Anhang genehmigt.
2. Mitteilung (mit Anhang) an: Departement Finanzen, Departementssekretariat, Steueramt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon, 31.10.2025 10:22
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich bezüglich Motion betreffend Regelmässiger Ausgleich der «warmen Progression» (KR-Nr. 412/2023) wurde der Stadtrat mit Schreiben vom 5. September 2025 zur Vernehmlassung mit Frist bis 5. Dezember 2025 eingeladen.

2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Die Motion verlangt einen Ausgleich des Anstiegs der Nominallohne, welcher aufgrund erhöhter Kaufkraft infolge Produktivitäts- bzw. Reallohnwachstum erfolgt ist (sog. «warme Progression»). Hierzu würden die Einkommens- und Vermögenssteuertarife und die Abzüge an den Schweizerischen Lohnindex (SLI) angepasst, welcher die Entwicklung der Nominallohne in der Schweiz misst. Dabei gilt es indessen zu beachten, dass die Löhne nur eine Kategorie der steuerbaren Einkünfte bilden. Alle anderen Einkünfte wie zum Beispiel Vermögenserträge, Renteneinkommen oder Unterhaltsbeiträge wie auch die Vermögenswerte und die Kosten, welche den Abzügen zu Grunde liegen, entwickeln sich anders als die Löhne.

Im geltenden Recht (§ 48 Steuergesetz des Kantons Zürich) wird die Teuerung (sog. «kalte Progression») ausgeglichen, indem die Tarifstufen der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die Abzüge an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst werden. Mit dem Ausgleich der «kalten Progression» wird gemäss Regierungsrat verhindert, dass eine steuerpflichtige Person wegen der Anpassung ihres Einkommens an die Teuerung in eine höhere Steuerprogressionsstufe gerät, obwohl ihre Kaufkraft wegen der Teuerung gar nicht gestiegen ist. Während beim Ausgleich der «kalten Progression» laut den Ausführungen des Regierungsrates die Entwicklung der absoluten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Kaufkraft) massgebend ist, würde beim Ausgleich der «warmen Progression» neu auf die Entwicklung der relativen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen abgestellt.

Gemäss Artikel 129 Absatz 2 Bundesverfassung (BV) sind die Kantone in der Ausgestaltung der Steuertarife und der Abzüge frei, soweit die Grundsätze der Besteuerung nach Artikel 127 Absatz 2 BV – namentlich der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – eingehalten werden. In der Lehre ist die «kalte Progression» verpönt, weil eine steuerpflichtige Person infolge einer rein teuerungsbedingten Zunahme des Einkommens eine grössere Steuerleistung zu erbringen hat, obwohl ihr Einkommen real gleichgeblieben ist (vgl. Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2016, Seite 367). Artikel 128 Absatz 3 BV hält für die direkte Bundessteuer daher fest, dass die Folgen

der «kalten Progression» auf dem Einkommen der natürlichen Personen periodisch ausgeglichen werden. Ein Ausgleich der «warmen Progression», welcher ein Wachstum des realen Einkommens zu Grunde liegt, existiert im geltenden Recht nicht.

3. Bedeutung für die Stadt Winterthur

Den Ausführungen des Regierungsrates zufolge führte der Ausgleich der «kalten Progression» auf den 1. Januar 2024 für den Kanton und die Gemeinden zu Mindereinnahmen von je rund 100 Millionen Franken. Daran hat die Stadt Winterthur mit schätzungsweise knapp 10 Millionen Franken partizipiert. Wäre in der gleichen Zeitspanne (2012 bis 2024) die «warme Progression» ausgeglichen worden, hätte dies laut Regierungsrat für den Kanton und die Gemeinden Mindereinnahmen von je rund 240 Millionen Franken nach sich gezogen.

Gemäss Regierungsrat ist davon auszugehen, dass der Ausgleich der «warmen Progression» tendenziell zu höheren Mindereinnahmen führt als der Ausgleich der «kalten Progression», wobei es auch vorkommen kann, dass die Teuerung in einem Jahr höher ist als die Nominallohnentwicklung.

4. Haltung Stadtrat

Der Stadtrat lehnt die Vernehmlassungsvorlage ab. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beruht bei der «warmen Progression» - anders als bei der «kalten Progression» - auf einem realen Wachstum des Einkommens. Hinzu kommt, dass die Löhne nur eine Kategorie der steuerbaren Einkünfte bilden, während die anderen Einkünfte, die Vermögenswerte und die Kosten, welche den Abzügen zu Grunde liegen, sich anders als die Löhne entwickeln. Schliesslich ist davon auszugehen, dass der Ausgleich der «warmen Progression» mit höheren Mindereinnahmen verbunden wäre als der Ausgleich der «kalten Progression», was nicht wünschbar ist.

5. Externe und interne Kommunikation

Zum vorliegenden Beschluss erfolgt keine Medienmitteilung, und es bedarf auch keiner internen Kommunikation.

6. Veröffentlichung

Beschluss, Begründung und Antwortschreiben werden gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. I VVO InfV veröffentlicht.

Anhang:

Vernehmlassungsantwort Stadtrat

Beilagen:

1. Einladung zur Vernehmlassung



Kanton Zürich
Finanzdirektion
Herr Regierungsrat Ernst Stocker
Walcheplatz 1
8090 Zürich

rueckmeldungen-steueramt@zh.ch

29.10.2025 2025/814

Vernehmlassung bezüglich Motion betreffend Regelmässiger Ausgleich der «warmen Progression» (KR-Nr. 412/2023)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stocker

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage bezüglich Motion betreffend Regelmässiger Ausgleich der «warmen Progression» Stellung nehmen zu können.

Der Stadtrat lehnt die Vernehmlassungsvorlage ab. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beruht bei der «warmen Progression» - anders als bei der «kalten Progression» - auf einem realen Wachstum des Einkommens. Hinzu kommt, dass die Löhne nur eine Kategorie der steuerbaren Einkünfte bilden, während die anderen Einkünfte, die Vermögenswerte und die Kosten, welche den Abzügen zu Grunde liegen, sich anders als die Löhne entwickeln. Schliesslich ist davon auszugehen, dass der Ausgleich der «warmen Progression» mit höheren Mindereinnahmen verbunden wäre als der Ausgleich der «kalten Progression», was nicht wünschbar ist.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpäsident

Ansgar Simon, 31.10.2025 10:22
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

A. Simon
Stadtschreiber